

# **Satzung der „Ärzteinitiative für ungestörten Schlaf e.V.“**

- § 1 Der Verein führt den Namen „Ärzteinitiative für ungestörten Schlaf e.V.“ Er hat seinen Sitz in Troisdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 53721 Siegburg eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins ist die unabhängige, medizinisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den gesundheitlichen Folgen des (Nacht)-Fluglärms mit dem Ziel, Wissen und Erkenntnisse zum Thema (Nacht)-Fluglärm zu erarbeiten, zu sammeln und nachvollziehbar zu bündeln. Die gewonnenen Erkenntnisse – insbesondere auf dem Gebiet der Lärmwirkungs- und Schlafforschung – sollen in den Dienst am Menschen gestellt werden und somit zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden gereichen.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.
- § 4 Organe des Vereins sind:  
1. der Vorstand  
2. die Mitgliederversammlung.
- § 5 Der Vorstand besteht aus:  
1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,  
die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt werden. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung für den 1. Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- § 6 Die Mitgliederversammlung wird von den Vereinsmitgliedern gebildet. Sie wird mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes nach § 5,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 0 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung den Beitrag bezahlt haben.
- 0 Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 0 Für Vorstandswahlen kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- 0 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5.
- 0 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 0 Von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7 Mitglieder des Vereins können grundsätzlich nur approbierte Ärztinnen und Ärzte werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.  
Der Anteil der Ärzte muss ständig mindestens 75 % der Mitglieder betragen. Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern diese eine unabhängige ärztliche oder medizinisch-wissenschaftliche Organisation vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, sind jedoch mit der Mindestzahl ihrer vertretungsberechtigten Organe (§ 26 BGB etc.) teilnahmeberechtigt. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Gesamtvorstand aufgenommen.

§ 8 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 9 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.